

Departement für Inneres und Volkswirtschaft
Regierungsrat Walter Schönholzer
Verwaltungsgebäude
Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld

11. September 2026

Stellungnahme zur Vernehmlassung:

Änderung des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP dankt dem Departement für Inneres und Volkswirtschaft für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht Stellung zu nehmen.

Das bestehende Gesetz ist seit dem 1. August 2014 unverändert in Kraft und hat sich bei zahlreichen Abstimmungen und Wahlen bewährt. Die vorliegende Revision greift verschiedene Anliegen aus der Praxis sowie parlamentarische Vorstösse auf.

Die SVP unterstützt die Revision grundsätzlich, sieht aber bei einzelnen Bestimmungen Anpassungsbedarf. Entscheidend sind für uns klare gesetzliche Vorgaben, Rechtssicherheit und ein möglichst einfacher Vollzug durch die Gemeinden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Bevölkerung in der Gemeinde, in welcher sie wirken, auch ihren Wohnsitz haben sollen. Eine gewisse Flexibilität kann in begründeten Ausnahmefällen sinnvoll sein, darf aber nicht zu einer generellen Aufweichung der Wohnsitzpflicht führen.

§ 6 Abs. 2 – Wohnsitzpflicht

Die SVP unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagene Erweiterung der Ausnahmeregelung. Es kann Situationen geben, in denen eine gewählte Person während oder gegen Ende einer Amtsdauer ihren Wohnsitz aus wichtigen Gründen verlegen muss, ohne dass dadurch eine sofortige Beendigung des Amtes gerechtfertigt wäre.

Die Wohnsitzpflicht bleibt für die SVP jedoch ein wichtiger Grundsatz. Eine Ausnahme darf deshalb nicht zur Regel werden.

Problematisch ist die Formulierung «beschränkte Zeit». Sie lässt offen, wie lange eine Ausnahmegewilligung dauern kann. Gleichzeitig hält der Erläuterungsbericht fest, dass die bisherige Praxis der zuständigen Departemente eine maximale Übergangsfrist von sechs Monaten vorsieht und daran festgehalten werden soll.

Antrag:

Die maximale Dauer einer Ausnahmegewilligung ist ausdrücklich auf sechs Monate zu begrenzen und im Gesetz festzuschreiben.

Damit wird die bestehende Praxis gesetzlich verankert und für Behörden und Betroffene Rechtssicherheit geschaffen.

Die SVP unterstützt damit den entsprechenden Antrag des VTG.

§ 28 Abs. 1bis – Zustellung des Stimmmaterials

Die SVP begrüsst grundsätzlich das Ziel, bei gleichzeitig stattfindenden kantonalen und kommunalen Urnengängen Doppelversände zu vermeiden.

Die vorgeschlagene Regelung vereinfacht den Ablauf für die Gemeinden und ermöglicht eine gemeinsame Zustellung der Unterlagen.

Gleichzeitig darf die Verkürzung der Zustellfrist nicht dazu führen, dass Stimmberechtigte ihre Unterlagen unnötig spät erhalten. Die Gemeinden müssen zudem genügend Zeit für einen korrekten Versand haben.

Antrag:

Die vorgeschlagene Ergänzung von § 28 Abs. 1bis ist grundsätzlich zu unterstützen. Die verkürzte Zustellfrist soll jedoch auf die ausdrücklich genannten Fälle beschränkt bleiben.

§ 34 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 – Losentscheid

Die SVP unterstützt die Neuregelung des Losentscheids.

Das heutige Verfahren ist unnötig kompliziert und kann dazu führen, dass am Wahlsonntag kein endgültiges Ergebnis bekannt gegeben werden kann. Dies ist zu vermeiden.

Die vorgeschlagene Regelung schafft klare Zuständigkeiten. Das vorgesehene Sechs-Augen-Prinzip und die Protokollierung gewährleisten gleichzeitig eine ausreichende Kontrolle.

Die bisherige Möglichkeit von Verzichtserklärungen sowie die Teilnahme der betroffenen Kandidierenden oder von Vertretungen der Wahlvorschläge sind für einen korrekten Losentscheid nicht erforderlich.

Antrag:

Die Änderungen von § 34 Abs. 2 und Abs. 3 sowie die Aufhebung von § 34 Abs. 4 sind zu unterstützen.

Die SVP schliesst sich damit der positiven Beurteilung des VTG an.

§ 38 Abs. 2 – Namenlisten bei Majorzwahlen

Die SVP unterstützt die vorgeschlagene Änderung.

Die Angabe des Geburtsjahres genügt, um den Stimmberechtigten eine Einordnung des Alters der Kandidierenden zu ermöglichen. Die Veröffentlichung des vollständigen Geburtsdatums ist dafür nicht notwendig.

Zudem werden die Vorgaben für Majorz- und Proporzahlen vereinheitlicht.

Antrag:

Die Änderung von § 38 Abs. 2 ist zu unterstützen.

§ 46 Abs. 2 – Ersatzwahlen

Die SVP unterstützt grundsätzlich die Möglichkeit, die Frist für Ersatzwahlen in begründeten Ausnahmefällen zu verlängern.

Insbesondere bei kurzfristigen Rücktritten, Ferienzeiten, Feiertagen oder anderen besonderen Umständen kann die bisherige Frist von sechs Monaten in der Praxis zu knapp sein.

Die Flexibilität soll jedoch nicht dazu führen, dass Ersatzwahlen unnötig verzögert werden. Eine Verlängerung muss deshalb auf begründete Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Der VTG weist zudem zu Recht darauf hin, dass besondere Umstände nicht nur beim ersten, sondern auch beim zweiten Wahlgang auftreten können.

Antrag:

Der zweite Satz von § 46 Abs. 2 ist wie folgt zu formulieren:

«Die zuständige Stelle kann die Frist für die Durchführung eines Wahlgangs in begründeten Ausnahmefällen um maximal drei Monate verlängern.»

Die SVP unterstützt diesen Antrag des VTG ausdrücklich.

§ 50 Abs. 3 – Listen bei Proporzahlen

Die SVP unterstützt die vorgeschlagene Änderung.

Die Angabe des Geburtsjahres stellt einen ausreichenden Informationsgehalt sicher und trägt gleichzeitig dem Datenschutz Rechnung.

Die einheitliche Regelung für Majorz- und Proporzahlen vereinfacht zudem den Vollzug.

Antrag:

Die Änderung von § 50 Abs. 3 ist zu unterstützen.

Allgemeine Bemerkungen

Die SVP begrüsst die Revision grundsätzlich. Das Stimm- und Wahlrecht soll klar, praxistauglich und mit möglichst wenig Bürokratie vollziehbar sein.

Die Gemeinden tragen einen wesentlichen Teil des Vollzugs. Ihre praktischen Erfahrungen sind deshalb bei der Gesetzgebung entsprechend zu berücksichtigen.

Die SVP unterstützt insbesondere Änderungen, welche Verfahren vereinfachen, Zuständigkeiten klären und unnötigen administrativen Aufwand vermeiden.

Bei Ausnahmen von bestehenden Regeln ist dagegen auf klare Grenzen und Rechtssicherheit zu achten. Dies gilt insbesondere für die Wohnsitzpflicht.

Die SVP unterstützt die wesentlichen Anliegen des Verbands Thurgauer Gemeinden.

Damit wird dem Anliegen nach einem einfachen, einheitlichen und rechtssicheren Vollzug Rechnung getragen.

Die SVP unterstützt die Teilrevision grundsätzlich und beantragt:

1. § 6 Abs. 2:

Die Ausnahme von der Wohnsitzpflicht ist auf maximal sechs Monate zu begrenzen.

2. § 28 Abs. 1bis:

Die Regelung zur Vermeidung von Doppelversänden ist grundsätzlich zu unterstützen.

3. § 34 Abs. 2 und 3 sowie Aufhebung Abs. 4:

Die Neuregelung des Losentscheids ist zu unterstützen.

4. § 38 Abs. 2:

Die Beschränkung auf das Geburtsjahr ist zu unterstützen.

5. § 46 Abs. 2:

Die Fristverlängerung um maximal drei Monate soll in begründeten Ausnahmefällen für sämtliche Wahlgänge möglich sein.

6. § 50 Abs. 3:

Die Beschränkung auf das Geburtsjahr ist zu unterstützen.

Auf die Forderung von politischen Vertretern im Grossen Rat für die Einführung einer Namensliste bei 2. Wahlgängen darf auf keinen Fall eingetreten werden.

Die SVP erwartet, dass bei der weiteren Ausarbeitung insbesondere auf Rechtssicherheit, Gemeindeautonomie und einen einfachen Vollzug geachtet wird.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SVP Thurgau

Heinz Keller

Vize-Präsident